GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE
Pol.Bez. Braunau am Inn
5163 Perwang a.G. Nr. 4
Fax 06217/8247-15
Tel. 06217/8247

DVR.Nr. 0482315

Perwang, am 16.12.1997

Zl. 004/1 - 8/1997
8. öffentliche Gemeinderatssitzung 1997

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Dienstag, 16. Dezember 1997, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungzimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Sulzberger Josef (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Kreuzeder Johann (ÖVP)
3. GV Brandauer Wolfgang (SPÖ)
4. GR Kappacher Peter (ÖVP)
5. GR Kreuzeder Stefan (SPÖ)
6. GR Rachl Angela (ÖVP)
7. GR Gruber Renate (ÖVP)
8. GR Andorfer Friedrich (SPÖ)
9. GR Eidenhammer Robert (ÖVP)
10. GR Eidenhammer Angela (ÖVP)
11. GR Mair Robert (ÖVP)
12. GR Stockhammer Johann (ÖVP)
13. GRE Voggenberger Friedrich (SPÖ)
    für entsch. GR Feigl Hubert

Schriftführer: GS Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich am 10. Dezember 1997 einberufen wurde, daß die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, daß die Verhandlungsschriften über die Sitzungen vom 28.10.1997 und 11.11.1997 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese bis zum Sitzungsschluß noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Beginn der Tagesordnung nimmt der Vorsitzende die Angelobung des Ersatzmitgliedes Voggenberger Friedrich vor.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Erweiterung der Feuerwehrzeugstätte; Vergabe des Rolltores

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß bei der letzten Gemeinderatssitzung die Firmen festgelegt wurden, welche für das Rolltor samt Einbau angeschrieben werden sollen. Als man die Angebote einsah, kam man darauf, daß die Farbbeschichtung alleine zwischen S 5.000,-- und S 55.000,-- kostet. Hier einigt man sich auf Aluminium natur. Dazu die Angebote inkl. MWSt.:

Fa. Ing. Reinmüller	S	94.980,-- (-5%)
Fa. Zusak	S	91.908,--
Fa. Günther-Tore	S	85.500,-- (-10%)
Fa. Czermak	S	102.900,--
Fa. Neumüller	S	82.956,--
Fa. Wawzin	S	66.396,--

Da es sich hier doch um sehr große Preisunterschiede handelt, kann man eigentlich nur dem Billigstbieter die Zustimmung geben.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, mit dem Rolltor samt Einbau bei der Erweiterung der Feuerwehrzeugstätte die Fa. Wawzin aus Straßwalchen mit einer Angebotssumme von S 66.396,-- zu beauftragen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: 2. Nachtragsvoranschlag 1997; Beschlußfassung

Der Vorsitzende erläutert, daß der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1997 erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde. In der zweiwöchigen Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr.

Aus den Ausführungen geht hervor, daß im Ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 9.552.000,-- und die Ausgaben mit S 12.238.000,-- veranschlagt sind, sodaß sich ein Abgang von S 2.686.000,-- ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um S 1.681.000,--.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von S 21.114.000,-- und Ausgaben von S 20.412.000,-- gegenüber, sodaß sich ein Überschuß von S 702.000,-- ergibt.

Der Schriftführer erläutert sodann die einzelnen Punkte des Nachtragsvoranschlages.

Ein großer Teil der Abgangssteigerung ist der Fehlbetrag aus dem Vorjahr mit 1.273.000,--, welchem nur S 200.000,-- an BZ-Mittel gegenüberstehen. Weiters wird erklärt, daß im Jahr 1996 keine Zuführungen an den AOH getätigt wurden. Dies wurde im Jahr 1997 nachgeholt und damit eine Abgangssteigerung von S 464.000,-- hervorgerufen.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den 2. Nachtragsvoranschlag 1997, so wie er vorliegt, zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Änderung der Kanalgebührenordnung; Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden soll, daß die Mindestanschlußgebühr auf S 31.800,-- angehoben wird, damit verbunden der Berechnungspunkt auf S 7.950,--. Die normale Benützungsgebühr wurde bereits auf S 35,-- angehoben, jedoch die Benützungsgebühr für Haushalte ohne Wasserzähler noch nicht. Dieser Betrag beruht auf einer Berechnungsformel mit 200 m³ Wasserverbrauch auf 150 m² Wohnfläche und ergibt somit S 46,67.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.12.1996 (Kanalgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.1998 wie folgt zu ändern:**

§ 2 Abs. 1 lautet:

1. Die Kanalanschlußgebühr beträgt je Punkteeinheit nach Abs.2 S 7.950,-- (Schilling siebentausendneunhundertfünfzig), mindestens aber S 31.800,-- (Schilling einunddreißigtausendachthundert) zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

§ 4 Abs. 2 lautet:

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, die nicht nach Abs.1 berechnet werden können, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Wohnungs-Nutzfläche nach § 2 Abs. 2

   ab 1. Jänner 1998 S 46,67

   zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Änderung der Müllabfuhrgebührenordnung; Beschlußfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß die Müllabfuhrgebühren am 1.1.1998 etwas anders geregelt werden und daher die Verordnung zu ändern ist. Es ist der Abfallbehandlungsbeitrag nicht mehr extra vorzuschreiben sondern kommt wieder zu der Abfallgebühr dazu.

Gleichzeitig müssen auch die Gebühren geändert werden, da man in Zukunft mit den vorgeschriebenen nicht mehr zurande kommt.

Über Ersuchen erklärt der Schriftführer die Müllabfuhrgebührenberechnung, welche sich auf S 101,80 je Tonne und Entleerung nunmehr beläuft.

Weiters wird die Berechnung für den Müllsack erklärt, wobei sich hier das Entgelt auf S 55,-- + S 5,-- an Sackkosten belaufen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.12.1996 (Müllabfuhrgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.1998 wie folgt zu ändern:**

§ 1 lautet:

§ 1
GEGENSTAND DER GEBÜHR:

Für die Benützung der Einrichtungen der Gemeinde zur Sammlung, Abfuhr und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 lautet:

§ 2
HÖHE DER GEBÜHREN:

Die Abfallgebühr beträgt

je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	S	101,80
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt (inkl. Sackkosten S 5,--)	S	60,--
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	S	916,20

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Änderung der Sitzungsgeldverordnung; Beschlußfassung

Hier erklärt der Vorsitzende, daß man heuer im Sommer bei der Landesprüfung draufgekommen ist, daß die Sitzungsgeldverordnung vorsieht, daß die Auszahlung vierteljährlich erfolgen soll.

Da das Sitzungsgeld aber seit jeher am Jahresende abgerechnet wird, soll daher die Verordnung dahingehend abgeändert werden.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Sitzungsgeldverordnung vom 25.03.1982 wie folgt abzuändern:**

§ 2 lautet:

§ 2

Das Sitzungsgeld ist jährlich im nachhinein, spätestens bis zum 31. Jänner des nächsten Jahres auszuzahlen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Änderung der Leichhallengebührenordnung; Beschlußfassung

Hier erklärt der Vorsitzende, daß man heuer im Sommer bei der Landesprüfung draufgekommen ist, daß die Gebühr für die Aufbarung einer Leiche mit S 400,-- zu wenig ist.

Daraufhin wurde eine Umfrage der umliegenden Gemeinden durchgeführt, wobei diese zwischen S 300,-- und S 600,-- liegen.

Der Vorsitzende schlägt daher eine Erhöhung um S 100,-- auf S 500,-- vor. Dies wird allgemein gutgeheißen.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Leichenhallengebührenordnung vom 29.03.1982 wie folgt zu ändern:**

§ 1 Abs. 1 lautet:

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) für die Aufbarung einer Leiche ..... S 500,--.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 1998

Der Vorsitzende berichtet, daß die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1998 so zeitgerecht festzusetzen sind, daß sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Nach kurzer Diskussion schlägt der Vorsitzende folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 1998 vor:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ GemO 1990 wird hiemit kundgemacht, daß der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 16. Dezember 1997 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 1998 die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der Gemeindegetränkesteuer mit	10	v.H.	des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhältigen Getränken
	5	v.H.	des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken

der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGBl.Nr. 51 und 1983, LGBl.Nr. 70

Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15	v.H. des Preises bzw. Entgelts
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25	- fache des Einzelpreises oder Einsatzes
für Schießbuden	20	- fache des Einzelpreises für 3 Schuß
für Rodel- und Rutschbahnen	40	- fache des Einzelpreises
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen- Riesenräder	2	- fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	30	Schilling
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b bis zu 8 Apparaten	400	Schilling
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000	Schilling
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	150	Schilling
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen		
der Hundeabgabe mit	250	Schilling für den 1. Hund
	375	Schilling für jeden weiteren Hund
	20	Schilling für Wachhunde
der Kanalgebühr mit		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.1996
der Abfallgebühr		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.1996

beschlossen hat.

Nachdem kein weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommenen Hebesätze zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8: Abwasserentsorgungskonzept; Beschlußfassung

Dieser Punkt wird nach kurzer Diskussion von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 9: Vergabe der Landschaftsplanung für den Campingplatz

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß für den Campingplatz ein Gestaltungskonzept von der Bezirkshauptmannschaft gefordert wurde. Daraufhin wurde die Ausschreibung durchgeführt und mit folgendem Ergebnis Angebote (inkl. MWSt.) eingeholt:

Mag. Christian Schwarz, Lamprechtshausen	S 35.784,--
Dipl.Ing. Olga Lackner, Linz	S 48.000,--
Dipl.Ing. Ursula Brandl, Salzburg	S 46.800,--
Ing. Hans-Peter Türk, Linz	kein Angebot

Da hier die Unterschiede doch relativ hoch sind, kann man eh nur den Bestbieter beauftragen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, das Gestaltungskonzept für den Campingplatz an Mag. Christian Schwarz, Lamprechtshausen mit einer Anbotssumme von S 35.784,-- zu vergeben.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 10: Vergabe der Arbeiten für das Ortsentwicklungskonzept samt Flächenwidmungsplan

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß jede Gemeinde ein Ortsentwicklungskonzept für 10 Jahre erstellen muß und dafür ein Architekt notwendig ist. Dazu wurde eine Ausschreibung durchgeführt und mit folgendem Ergebnis Angebote (inkl. MWSt.) eingeholt:

Architekt:	Entwicklungskonzept	Flächenwidmungsplan	Gesamt:
Arch. Dipl.Ing. Krebs, Grieskirchen	56.784,00	61.651,20	118.435,20
Arch. Dipl.Ing. Hinterwirth, Gmunden	132.922,90	189.870,70	322.793,60
Arch. Dipl.Ing. Kurzweil, Salzburg	110.000,00	70.000,00	180.000,00
Arch. Dipl.Ing. Poppinger, Thalgau	kein Angebot	Büroüberlastung	

Da hier die Unterschiede gewaltig hoch sind, kann man eh nur den Bestbieter beauftragen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, das Entwicklungskonzept samt Flächenwidmungsplan an Arch.Dipl.Ing. Krebs aus Grieskirchen mit einer Anbotssumme von S 118.435,20 zu vergeben.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 11: Änderung des Dienstpostenplanes

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß Frau Brandauer an ihn herangetreten ist, ob es nicht möglich wäre, für ihren Dienst, das ist Reinigung der Schule und Gemeinde, eine zweite Kraft einzustellen und somit die Arbeit dementsprechend aufzuteilen, da sie mit der gesamten Arbeit nicht mehr fertig wird.

Weiters erklärt der Vorsitzende, daß bei der Schlußbesprechung mit der Landesprüferin festgestellt wurde, daß es nicht zulässig ist die Bedienstete beim Bade- und Campingplatz jeweils nur von April bis Oktober anzustellen. Hier spricht man von einem Kettendienstvertrag, welcher nicht zulässig ist. Außerdem wurde im Dienstpostenplan dieser Posten nie vorgesehen und wäre jetzt zusätzlich zu schaffen, da der Bade- und Campingplatz seit ca. 30 Jahren besteht und die Haupteinnahmequelle Nr. 1 für Perwang ist.

Daraufhin schlägt der Vorsitzende vor diese beiden Dienstposten zu kombinieren bzw. diesen einen Dienstposten VB II/p5 auf zwei Teilzeitbeschäftigte aufzuteilen und beim zweiten den Bade- und Campingplatz dazuzuhängen.

Über Ersuchen erklärt der Schriftführer, daß beim Bade- und Campingplatz von April bis November 934 Stunden (ohne Sonn- und Feiertag, da diese unbedingt ausbezahlt werden müssen) angefallen sind. Wenn man diese auf das ganze Jahr umlegt, kommt man auf einen Anstellungsprozentsatz von ca. 45 %. Wenn man nun die Reinigungsarbeiten in der Gemeinde dazurechnet kommt man auf ca. 82 %.

Da noch ein wenig Spielraum bleiben soll, wird vorgeschlagen den Dienstposten wie folgt aufzuteilen:

1 VB II/p5 (Schule) mit 65 % Teilzeitbeschäftigung
1 VB II/p5 (Gemeindeamt mit Bade- und Campingplatz) mit 85 % Teilzeitbeschäftigung

Da die Gemeinderäte diesen Vorschlag gutheißen, stellt der **Vorsitzende den Antrag, die Planstelle VB II/p5 (Schule) auf zwei Dienstposten wie eben gehört aufzuteilen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 12: Ausschreibung einer Reinigungskraft für das Gemeindeamt und den Bade- und Campingplatz

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß wie im Punkt zuvor gehört, Frau Brandauer mit ihrer Arbeit nicht mehr fertig wird und sie gerne zurückgestuft würde. Damit verbunden muß natürlich eine weitere Kraft eingestellt werden, wozu gerade zuvor der Dienstpostenplan dementsprechend geändert wurde.

Es soll hiebei eine Reinigungskraft für das Gemeindeamt sowie den Bade- und Campingplatz ausgeschrieben werden. Außerdem soll das Gemeindeamt in Zukunft auch jeden Tage gesäubert werden und nicht nur jeden dritten Tag wie bisher.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, eine Reinigungskraft für das Gemeindeamt und den Bade- und Campingplatz mit Teilzeitbeschäftigung auszuschreiben.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 13: Brandschutzmaßnahmen für den Kindergarten

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß bei der Kollaudierung vorgeschrieben wurde, daß Brandschutzmaßnahmen für den Kindergarten zu treffen sind. Dies bedeutet, daß eine Brandschutzordnung erlassen wird, ein Brandschutzbeauftragter und deren Stellvertreter bestellt werden und ein Brandschutzplatz erstellt wird, wozu allerdings der Brandschutzbeauftragte unter Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr zuständig ist.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf der Brandschutzordnung für den Kindergarten wie folgt:

BRANDSCHUTZORDNUNG

für

DEN GEMEINDEKINDERGARTEN PERWANG AM GRABENSEE

1. **Zweck:**
Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten im Kindergarten.

2. **Brandschutzbeauftragter:**
Als Brandschutzbeauftragter und als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sind bestellt:

Brandschutzbeauftragter: die Kindergartenleiterin
Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten: die Kindergartenhelferin

Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung im Kindergarten.
Hiezu gehören insbesondere:

a) die Durchführung jährlicher Funktionskontrollen an Handfeuerlöschern, Wandhydranten, Alarmanlagen sowie der Kennzeichnung und der Freihaltung der Fluchtwege und der Kindergartenzufahrten;
b) die Meldung der festgestellten Mängel an den Kindergartenerhalter;
c) die Erstellung des Brandschutzplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr;
d) die Führung des Brandschutzbuches;
e) zumindest alljährlich die Information des Kindergartenpersonals in Fragen der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes;
f) die Unterweisung des Kindergartenpersonales in der Handhabung von Kleinfeuerlöschgeräten;
g) die Anbringung des Anschlageblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen des Kindergartengebäudes sowie der Brandschutzordnung und Brandschutzplanes im Kindergartengebäude;
h) die Regelung des Verhaltens der während des Kindergartenbetriebes im Kindergartenbereich Anwesenden im Brandfall;
i) die Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

3. **Brandschutzplan:**
Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betreuten Organen eine rasche Orientierung im Kindergartenbereich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplatz einzutragen.

4. **Brandschutzbuch**
In das Brandschutzbuch sind vom Brandschutzbeauftragten alle für die Brandverhütung und die Brandbekämpfung wesentliche Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen. Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:
a) die Durchführung der jährlichen mehrmaligen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
b) die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
c) die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
d) Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöscher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Kindergartenzufahrten);
e) der Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten;
f) festgestellte Mängel und deren Behebung (z.B. bei der Feuerbeschau);
g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Kindergarten-Arbeitsjahres) dem Leiter des Kindergartens und dem Kindergartenerhalter zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. **Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes**
a) Fahrzeuge dürfen im Kindergartenbereich nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
b) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
c) Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benützbarkeit der erforderlichen Ausgänge muß sichergestellt sein. Fluchtwege und Notausgänge sind der ÖNROM F-5000 gemäß deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
d) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbständiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
e) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht (Aushänge oder Dekoration) entzogen noch mißbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
f) Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugängig und bezeichnet sein.
g) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht in Dachböden, Lager- und feuergefährlichen Räumen ist verboten.
h) Die im Kindergartenbereich verwendeten Koch- und Wärmegeräte und deren Aufstellung (nicht brennbare Unterlage) müssen laufend auf ihre Betriebssicherheit vom Brandschutzbeauftragten überpfügt werden. Koch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind im Kindergartenbereich verboten.
i) Elektrische Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durch eine konzessionierte Fachfirma überprüfen zu lassen. Schäden oder Störungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

j) Nach Betriebsschluß sind sämtliche elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.

k) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

l) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf Dachböden ist unzulässig.

m) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hiefür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschließenden Deckeln gesammelt und muß außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.

n) Zu Kindergartenveranstaltungen dürfen nur die Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördlichen Vorschreibungen zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.

o) Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen mindestens schwer brennbar sein. Nicht davon betroffen sind Ausstellungsmaterialien.

p) Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten etc.) dürfen nur in der betriebsfreien Zeit vorgenommen werden, wenn der Kindergartenerhalter hievon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen BV 104).

q) Wahrgenommene feuerpolizeilichen Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandschutzsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden und umgehend zu beheben.

r) Es ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.

6. **<u>Unterweisung des Kindergartenpersonals: Durchführung von Räumungsübungen</u>**

Zu Beginn jedes Arbeitsjahres ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Räumungsübung mit den Kindern durchzuführen.

Der Übung hat eine Unterweisung des Kindergartenpersonals über das Verhalten im Brandfalle voranzugehen. Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen.

7. **<u>Verhalten im Brandfall</u>**

a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.

b) Feuerwehr verständigen: Telefon 8309 Sirene
8229 Kommandant

c) Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist der Zuruf:

F E U E R , E S B R E N N T

d) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.

e) Anordnungen der Kindergartenleiterin und des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.

f) Das Kindergartenpersonal hat nach Ertönen des Räumungsalarmes das Kindergartengebäude mit den Kindern in Richtung Sammelstelle zu verlassen. Sammelstelle ist Kinderspielplatz hinter dem Raika-Gebäude.

g) Das Kindergartenpersonal hat sich davon zu überzeugen, daß niemand zurückgeblieben ist, dabei Türen und Fenster schließen.

h) Die Vollzähligkeit der Kinder ist auf der Sammelstelle festzustellen.

i) Mit der Räumung des Kindergartens nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.

j) Lüftungsöffnungen und Stiegenhausfenster sind zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege zu öffnen.
k) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann sind die Kinder im Gruppenraum zu belassen, die Türen zu schließen und sich mit Zurufen den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.
l) Die Einsatzkräfte sind zu erwarten und einzuweisen sowie ist dem Einsatzleiter bekanntzugeben, ob Personen vermißt werden.

Zum Brandschutzbeauftragten ist noch zu erwähnen, daß in Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn es möglich ist, so wie hier vorgesehen, diesen so zu definieren, daß immer die Leiterin des Kindergartens diesen Posten zugewiesen bekommt und die Helferin immer deren Stellvertretung ist. Jedoch ist darauf zu achten, daß diese Personen eine geeignete Ausbildung bekommen.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Brandschutzordnung für den Gemeindekindergarten Perwang am Grabensee, so wie sie vorliegt, zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 14: Strahlenschutzmaßnahmen für den Kindergarten

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß bei der Kollaudierung vorgeschrieben wurde, daß Strahlenschutzmaßnahmen für den Kindergarten zu treffen sind. Dies bedeutet, daß ein Strahlenschutzbeauftragter und deren Stellvertreter bestellt werden.

Weiters erklärt der Vorsitzende, daß diesbezüglich ebenfalls mit der Bezirkshauptmannschaft gesprochen wurde und es auch hier möglich ist, die jeweilige Leiterin des Kindergartens zum Strahlenschutzbeauftragten und deren Helferin zum Stellvertreter bestellt wird.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die jeweilige Leiterin des Kindergartens zum Strahlenschutzbeauftragten und die jeweilige Helferin zum Stellvertreter bestellt wird.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 15: Änderung der Brandschutzordnung für die Volksschule

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß in der Brandschutzordnung für die Volksschule noch immer Herr Josef Friedl als Brandschutzbeauftragter und Frau Anneliese Renzl als dessen Stellvertreter genannt sind.

Wie in der Brandschutzordnung für den Kindergarten soll auch hier eine Regelung getroffen werden, damit diese Ordnung nicht immer bei Änderung des Personals geändert werden muß. Dies bedeutet, daß der Leiter der Volksschule zum Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter auch zum Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten bestellt werden soll.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Brandschutzordnung für die Volksschule wie folgt zu ändern:**

Brandschutzbeauftragter: Der Leiter der Volksschule
Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten: Der Stellvertreter des Leiters der Volksschule

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 16: Allfälliges

Dazu erklärt der Vorsitzende, daß man sich in der nächsten Gemeinderatssitzung damit befassen soll, welche Ehrungen bzw. Auszeichnungen dem Altbürgermeister bzw. den ausgeschiedenen Gemeinderäten zu teil werden soll.

-.-

GR Kappacher gibt einige Erläuterungen betreffend der Kulturzeitung.

-.-

GRE Voggenberger erklärt, daß beim Zebrastreifen durch den Winterdienst immer solche Schneehügel entstehen, daß die Kinder kaum darüber kommen. Da gehört etwas geändert.

-.-

Der Vorsitzende erklärt, daß im nächsten Jahr ein Rasentraktor angeschafft werden soll, welchen auch der Sportverein mitbenützen kann. Auch soll dieser wintergeeignet sein.

-.-

Der Vorsitzende gibt einige Erläuterung betreffend die Stromkosten in den öffentlichen Gebäuden und die Möglichkeit sehr kostengünstig hier auf Ferngas umzustellen.

-.-

Der Vorsitzende erklärt, daß er sich die Isolierung und die Jalousien bei der Volksschule angesehen hat. Bei beiden gehört einiges getan.

-.-

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende um 21,30 Uhr die Sitzung.

-.-

Gegen die, während dieser Sitzung aufgelegenen Verhandlungsschriften vom 28.10.1997 und 11.11.1997 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Zwei Gemeinderatsmitglieder:

Der Vorsitzende bekundet hiemit, daß gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 29.12.1997 keine Einwände erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister: